



## 1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Christliches Therapiezentrum Siloah" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Gümligen/Bern. Art. 1

Der Verein bezweckt, psychisch leidenden Menschen durch Beratung, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung unter Einbezug des christlichen Glaubens zu helfen. Dazu baut er Therapiezentren auf und fördert die Integration des christlichen Glaubens in Psychotherapie und Beratung. Durch vorbeugende Massnahmen sucht er die Entstehung psychischen Leidens zu verhindern. Art. 2

Der Verein sieht den Dienst am psychisch leidenden Menschen als Teil des Auftrages der Kirche. Deshalb sucht er seine Aufgaben in Verbindung und in Zusammenarbeit mit den Landes- und Freikirchen zu erfüllen. Art. 3

Die therapeutische Tätigkeit geschieht auf der Grundlage des biblischen Menschenbildes und den Erkenntnissen aus Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie. Der Verein ist um hohe Fachkompetenz sowohl in geistlich-theologischer, wie auch in psychotherapeutischer und psychiatrischer Hinsicht bestrebt. Der fachliche Austausch unter den Mitarbeitenden und mit anderen Fachleuten, denen die Verbindung von Glaube und Psychotherapie am Herzen liegt, wird gefördert. Art. 4

## 2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die bereit sind, sich für die Förderung der Vereinsziele einzusetzen. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der Anwesenden. Art. 5

Eine Mitgliedschaft dauert in der Regel mindestens zwei Jahre. Ein Austritt aus dem Verein kann mit einer Vorankündigung von sechs Monaten jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Art. 6

Der Verein behält sich das Recht vor, Mitglieder auszuschliessen, die durch ihre Lebensführung den Vereinszielen Schaden zufügen. Art. 7

## 3. Jahresbeitrag und Vereinsjahr

Der Jahresbeitrag beträgt 100 Franken. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Art. 8



## 4. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Mitarbeiterteam und die zwei Rechnungsprüfer. Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen. Sie beschliesst, wo die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem Mehr der Anwesenden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit Traktandenliste acht Tage im voraus erfolgt ist. Art. 10

Das Mitarbeiterteam besteht aus angestellten (Psychologinnen, Psychologen und Sekretariat) und angegliederten (Psychiaterinnen und Psychiatern) Personen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Das Mitarbeiterteam ist zuständig für die operative Umsetzung der Vereinsziele. Art. 11

Der Vorstand besteht aus Präsidentin/Präsident, Leiterin/Leiter CTS, Kassierin/Kassier und einem weiteren Vereinsmitglied. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Art. 12  
Der Vorstand wacht über die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen.  
Die Vorstandsmitglieder verstehen ihren Einsatz für die Erreichung der Vereinsziele als ehrenamtlich.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Sie brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Art. 13

## 5. Finanzielles und Haftung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch die Mitgliederbeiträge, die Honorare der Therapien und Beratungen, den Beiträgen zu den Infrastrukturkosten durch die selbständigen Praxen, Zuwendungen aller Art und Zinserträge. Art. 14

Die Honorare für die Therapien und Beratungen sind den finanziellen Verhältnissen der Ratsuchenden anzupassen. Sie brauchen für finanziell weniger gut Gestellte nicht kostendeckend zu sein. Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Art. 16

Es besteht ein Spendenreglement betreffend Organisation, Verwaltung, Rechnungslegung und Verwendung von finanziellen Zuwendungen/Spenden Dritter, die dem Verein Christliches Therapiezentrum Siloah zufließen. Art. 17



## 6. Mitarbeitende

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Mitarbeitende anstellen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Anstellung der ständig Mitarbeitenden. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Art. 18

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein mit aussenstehenden Fachleuten, insbesondere mit Psychiaterinnen und PsychologInnen Zusammenarbeitsverträge abschliessen. Art. 19

## 7. Schlussbestimmungen

Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung vom 3/4 der Anwesenden nötig. Art. 20

Bei einer Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu. Art. 21

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 12. Februar 1982 genehmigt, in der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1986 ergänzt und in den Mitgliederversammlungen vom 13. Februar 2004, 07. Juni 2006, 20. September 2006, 05. Juni 2012, 20. März 2018 und 30. Januar 2019 revidiert.

Christliches Therapiezentrum Siloah

Gümligen, den 30. Januar 2019

Für den Verein:

Für das Mitarbeiterteam:

Peter Flury, Präsident

Francesco Pignalosa, Leitung CTS